

Einleitung

1. Synodenbeschlüsse April 2007

Der Landeskirchenrat der ELKTh und die Kirchenleitung der EKKPS haben den Synoden im April 2007 einen Vereinigungsvertrag¹ und weitere Vorlagen² zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Vereinigungsvertrag wird das Ziel der Vereinigung zu einer Landeskirche zum 1. Januar 2009 und die Eckpunkte, unter denen die Vereinigung erfolgen soll, rechtsverbindlich festgelegt. Zu den Eckpunkten gehören die Festlegungen:

- zur Mitgliedschaft der vereinigten Kirche in den nationalen und internationalen Kirchenbünden,
- zu den Leitungsorganen der vereinigten Kirche,
- zum Bischofssitz in Magdeburg und zum Kirchenamtssitz in Erfurt,
- zum regionalbischöflichen Amt und
- zum Finanzgesetz der vereinigten Kirche.

Die Synode der EKKPS und die Landessynode der ELKTh haben durch gleichlautenden Beschluss festgestellt, dass die Vereinigung der beiden Kirchen erst vollzogen ist, wenn beide Synoden auch der Verfassung der vereinigten Kirche zugestimmt haben und die notwendigen Begleitgesetze (Finanzgesetz, Kirchenkreisamtsgesetz, Wahlgesetze und dgl.) verabschiedet sind.³

Die Landessynode der ELKTh hat dem Vereinigungsvertrag mit verfassungsändernder Mehrheit zugestimmt.⁴

Die Synode der EKKPS verfehlte die verfassungsändernde Mehrheit knapp.⁵ Die Synode hat sich das Zielepapier „Was wollen wir mit der Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erreichen?“⁶ vorbehaltlos zu eigen gemacht. Sie hat sich zugleich dafür ausgesprochen, am Ziel einer Vereinigung festzuhalten und die Kirchenleitung gebeten, gemeinsam mit der ELKTh zu prüfen, wie eine Vereinigung auch jetzt noch erreicht werden kann.

Das „Zielepapier“ geht davon aus, dass nur eine Vereinigung der beiden Teilkirchen als Vollendung der Föderation sinnvoll ist.

2. Beschlüsse der Kirchenleitungen Mai und Juli 2007

¹ vgl. DS 4.2/1 EKKPS, DS 3b/1 ELKTh

² vgl. DS 4.2/2 bis 4.2/5 EKKPS, DS 3b/2 bis 3b/5 ELKTh

³ vgl. DS 4.2/8B EKKPS, DS 3b/9 ELKTh

⁴ Von 63 abgegebenen Stimmen haben 43 mit Ja und 11 mit Nein gestimmt, 8 enthielten sich der Stimme; 1 Stimme war ungültig.

⁵ Von 78 abgegebenen Stimmen haben 50 mit Ja und 26 mit Nein gestimmt, 2 enthielten sich der Stimme.

⁶ vgl. DS 4.2/10B. Das von den Synoden der EKKPS und der ELKTh beschlossene Zielepapier „Was wollen wir mit der Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erreichen?“ beschreibt die Ziele der Vereinigung beider Kirchen zu einer Landeskirche. Das Zielepapier knüpft an die mit der Kooperation und Föderation angestrebten Zielsetzungen an, zugleich werden diese Zielsetzungen in Aufnahme der Erkenntnisse aus dem bisherigen Prozess des Zusammengehens beider Kirchen weiterentwickelt.

Dem Beschluss haben 68 Synodale zugestimmt, ein Synodaler stimmte dagegen, neun Synodale enthielten sich der Stimme.

In ihren Sitzungen unmittelbar im Anschluss an die Frühjahrssynoden haben sich die Teilkirchenleitungen und die Föderationskirchenleitung intensiv über die entstandene Situation ausgetauscht und die weiteren Schritte im Prozess der Bildung einer vereinigten Kirche beraten.

An der Kirchenleitung der EKKPS am 4. Mai 2007 haben das Präsidium der Synode und die Vorsitzenden der synodalen Ausschüsse teilgenommen. Gemeinsam mit ihnen hat die Kirchenleitung darüber beraten,

- welche Gründe⁷ dazu geführt haben, dass die Synode der EKKPS dem Vereinigungsvertrag nicht zugestimmt hat; in diesem Zusammenhang hat die Kirchenleitung auch die Synodenbeschlüsse vom November 2006⁸, die in der Verhandlungsgruppe⁹ erzielten Ergebnisse und die Frage der Information und Beteiligung der verschiedenen Ebenen und Mitarbeitergruppen im bisherigen Prozess ausgewertet¹⁰,
- ob und unter welchen Voraussetzungen, der Vereinigungsvertrag mit der ELKTh der Synode der EKKPS noch einmal zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

Um die Konturen einer vereinigten Kirche besser beschreiben zu können, hat sich die Kirchenleitung dafür ausgesprochen, in der Herbstsynode 2007 Entwürfe für ein Finanzgesetz, ein Kirchenkreisamtsgesetz und ein Regionalbischofsgesetz sowie ein Standortkonzept der Einrichtungen und Werke zu beraten und auf der Basis der so erfolgten weiteren Konkretisierung der Rahmenbedingungen einer Vereinigung beider Kirchen der Synode den Vereinigungsvertrag zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

⁷ Bischof Noack hat in seinem Brief vom 8. Mai 2007 an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Werke und Einrichtungen der EKKPS, die Gründe ausführlich dargestellt und am 30. Juni 2007 die Synodalen und die Präsidien der Kreissynoden zu einem Gespräch darüber nach Halle eingeladen.

⁸ In ihren Beschlüssen vom November 2006 (vgl. DS 6.4/4 EKKPS, DS 3c/5 ELKTh) haben die Landessynode der ELKTh und die Synode der EKKPS übereinstimmend die Absicht bekräftigt, Wege zu einer vereinigten Kirche zu beschreiten. Dabei sind von den Synoden insbesondere in der Frage des künftigen Bischofssitzes und des Kirchenamtssitzes unterschiedliche Positionen beschrieben, die grundsätzlich zu klärenden Fragen benannt und Prüfaufträge erteilt worden. Abweichungen im Wortlaut der Beschlüsse haben zu nicht unerheblichen Irritationen und Missverständnissen geführt. In ihrer gemeinsamen Erklärung im Anschluss an die Synoden haben die Bischöfe gegenüber den Kirchengemeinden der Föderation unterstrichen, dass beide Synoden in ihren Beschlüssen inhaltlich den Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 21. Oktober 2006 („Eckpunktepapier“) aufgenommen haben und daher in den kommenden Verhandlungen zwischen der ELKTh und der EKKPS eine Einigung auf der Grundlage der bisherigen Klärungen zu erwarten sei.

⁹ Eine vom Landeskirchenrat der ELKTh und der Kirchenleitung der EKKPS eingesetzte Verhandlungsgruppe war beauftragt, für die grundsätzlich strittigen bzw. ungeklärten Fragen in der Fortentwicklung der Föderation, insbesondere im Blick auf die Standortfragen und die Vereinigung zu einer Kirche, Lösungen in Form einer Beschlussvorlage einschließlich notwendiger Verfahrensabsprachen auszuhandeln.

Der Verhandlungsgruppe gehörten an:

- für die ELKTh: Landesbischof Dr. Christoph Kähler, Synodalpräsident Hans-Steffen Herbst, OKR Dr. Hans Mikosch, Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Dieter Fischer,
- für die EKKPS: Bischof Axel Noack, Präses Petra Gunst, Propst Dr. Matthias Sens, Superintendent Michael Kleemann, Wolf von Marschall,
- für das gemeinsame Kirchenamt: Präsidentin Brigitte Andrae, Vizepräsident OKR Stefan Große.

Die Verhandlungsgruppe ist durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Dr. Eckhart von Vietinghoff, geleitet und moderiert worden. Die Geschäftsführung oblag OKR Dr. Thiele, Kirchenamt der EKD in Hannover.

Die Verhandlungsgruppe hat die Ergebnisse ihrer Arbeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit und großer Einmütigkeit erzielt. Gemäß ihrem Auftrag und in Weiterführung der Synodenbeschlüsse vom November 2006 orientierte sie sich am Ziel der Herstellung einer Vereinigten Ev. Kirche in Mitteldeutschland. In diesem Sinne hat sie sich bemüht, Eckdaten vorzulegen und Verfahrenswege zu beschreiben, die eine geeignete Grundlage für die Ausgestaltung der vereinigten Kirche sein können.

Der Landeskirchenrat der ELKTh, die Kirchenleitung der EKKPS und die Föderationskirchenleitung haben dem Verhandlungsergebnis und den weiteren Beschlussvorlagen in ihren Sitzungen am 30./31. März 2007 zugestimmt.

¹⁰ Die Kirchenleitung der EKKPS hat dabei selbstkritisch festgehalten, dass nach den Synodenbeschlüssen vom November 2006 die Information und Beteiligung insbesondere der Kirchenkreise, der Superintendenten/innen und der Amtsleiter/innen, in nicht ausreichendem Maße erfolgt ist und dass deren Kompetenz in den weiteren Prozess verstärkt einzubeziehen ist. Dies gilt in gleicher Weise für die Referatsleiter/innen und Referenten/innen des Kirchenamtes.

Der Landeskirchenrat der ELKTh hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2007 gleichfalls dafür votiert, den Weg der Vereinigung beider Kirchen bis zum Herbst 2007 weiter auszuarbeiten. Grundlage hierfür seien die Beschlüsse der Herbstsynode 2006 und die folgenden Beschlüsse DS 3b/1 und 3b/ 2 bis 5 der Frühjahrssynode 2007, mit denen die Landeskirche die Zustimmung zum Vereinigungsvertrag verbindlich beschlossen habe. Das Festhalten am Ziel der Vereinigung habe für den Landeskirchenrat gegenüber anderen Formen der Zusammenarbeit der beiden Kirchen die erste Priorität.

Die Föderationskirchenleitung hat in Aufnahme der Beschlüsse von Kirchenleitung und Landeskirchenrat in ihrer Sitzung am 5. Mai 2007 das Kirchenamt beauftragt, einen Projektplan und ein Kommunikationskonzept zur Bildung einer vereinigten Kirche zu erarbeiten. Sie hat zugleich beschlossen, das Stellungnahmeverfahren zu den Verfassungsentwürfen bis zu einer Entscheidung der Synode der EKKPS über die Vereinigung auszusetzen.

Die Föderationskirchenleitung hat im Juli 2007 nach zustimmender Kenntnisnahme durch die Teilkirchenleitungen den Projekt- und Zeitplan¹¹ zur Bildung einer vereinigten Kirche beschlossen. Bausteine dieses Projektplanes sind neben den bereits genannten Gesetzen und dem Standortkonzept der Einrichtungen und Werke die Stellenplanung für den Verkündigungsdienst der EKM sowie die künftige Aufbau- und Ablauforganisation des Kirchenamtes. In den einzelnen Projekten sind die Beteiligungsstrukturen jeweils festgelegt. Der Zeitplan beschreibt die einzelnen Verfahrensschritte.

Die Föderationskirchenleitung hat zugleich für die Verhandlungen mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (VELKD) über eine Doppelmitgliedschaft einer vereinigten Kirche in beiden gliedkirchlichen Zusammenschlüssen eine Verhandlungsgruppe eingesetzt und die beiden Bischöfe gebeten, Sondierungsgespräche zu führen.¹²

Daneben hat die Föderationskirchenleitung das Rechtsdezernat gebeten, Entwürfe zu den Wahlgesetzen¹³ zu erarbeiten und diese den Kirchenleitungen im Mai 2008 zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Föderationssynode zur ersten Lesung im Juni 2008 vorzulegen.

3. Weitere Konkretisierung der Rahmenbedingungen einer Vereinigung zwischen der EKKPS und der ELKTh -Erreichte Klärungen, Arbeitsstand

Seit dem Frühjahr 2007 sind im Blick auf die Rahmenbedingungen einer Vereinigung beider Kirchen verschiedene Klärungen erfolgt. Diese betreffen das Gesamtstandortkonzept, die Gestaltung der „mittleren Ebene“ der EKM und das Verfahren der Beschlussfassung über den Vereinigungsvertrag. Stärker als zuvor waren Betroffene und Fachexperten in den Prozess der Erarbeitung einbezogen.

¹¹ vgl. www-ekmd-online.de → Themenfelder A-Z → Föderation → Projektplan

¹² Der Verhandlungsgruppe gehören folgende Mitglieder an:

- für die EKKPS: Bischof Axel Noack, Propst Siegfried Kasparick, Präsidentin Brigitte Andrae.
- für die ELKTh: Landesbischof Dr. Christoph Käbler, OKR Dr. Hans Mikosch, Vizepräsident OKR Stefan Große.

Ein Sondierungsgespräch mit Vertretern des Präsidiums der UEK und der Kirchenleitung der VELKD hat am 12. September 2007 in Hannover stattgefunden. Vereinbarung wurde für den Fall, dass die Synode der EKKPS der Vereinigung mit der ELKTh zustimmt, die Aufnahme von Verhandlungen über eine Doppelmitgliedschaft Ende 2007/Anfang 2008. Die UEK und die VELKD haben ihrerseits die Mitglieder für die Verhandlungsgruppe benannt. An den Verhandlungen soll auch die EKD teilnehmen.

¹³ Wahlen zu den Kreissynoden, zur (Landes)Synode, zum (Landes)Bischof/zur (Landes)Bischöfin und zu den Regionalbischöfen/Regionalbischöfinnen.

3.1 Gesamtstandortkonzept der EKM

Den Synoden wird mit den Sitzen des Bischof oder der Bischöfin und des Kirchenamtes, dem Kirchengesetzentwurf zu Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen und dem Standortkonzept der inhaltlichen Arbeitsbereiche ein Gesamtstandortkonzept für die vereinigte Kirche vorgelegt.¹⁴

Bischofssitz und Kirchenamtssitz

Der Sitz des Bischofs oder der Bischöfin in Magdeburg und der Sitz des Kirchenamtes in Erfurt werden in Artikel 4 des Vereinigungsvertrages (DS 3.7/1) verbindlich festgelegt. Die von der Föderationskirchenleitung im März 2007 zum Kirchenamt in Erfurt getroffenen Feststellungsbeschlüsse werden der Synode der EKKPS zur Bestätigung vorgelegt. Die Landessynode der ELKTh hat diese bereits im April 2007 bestätigt. Die Erläuterungen zum Kirchenamtstandort Erfurt sind aktualisiert und um weitere bzw. neue Gesichtspunkte ergänzt worden.¹⁵

Künftige Sitze der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen

Mit dem Entwurf eines Propstsprengelgesetzes¹⁶ wird den Synoden die Gliederung des Gebietes der vereinigten Kirche in fünf Sprengel (Stendal-Magdeburg, Halle-Wittenberg, Gera-Weimar, Eisenach-Erfurt, Meiningen-Suhl) vorgeschlagen. Sitz eines Regionalbischofs oder einer Regionalbischöfin sollen Stendal, Halle oder Wittenberg, Gera, Eisenach und Meiningen sein.

Standorte der inhaltlichen Arbeitsbereiche der EKM

Die inhaltlichen Arbeitsbereiche der EKM sollen an folgenden Standorten angesiedelt sein: Magdeburg, Halle, Drübeck, Halberstadt, Wittenberg, Erfurt, Weimar, Jena, Neudietendorf, und Eisenach.¹⁷

Der Vorschlag nimmt sowohl allgemein strategische und kirchenpolitische Gesichtspunkte als auch inhaltlich-konzeptionelle Anforderungen auf.

Standort des Diakonischen Werkes

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes der EKM und Anhalts hat am 25. Oktober 2007 im Wege einer Satzungsänderung beschlossen, die bisher drei Standorte des DW (Eisenach, Dessau, Magdeburg) zu einem Standort zusammenzuführen und das DW in Halle anzusiedeln¹⁸. Die Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts muss der Satzungsänderung noch auf ihrer Tagung vom 16. bis 17. November 2007 zustimmen.

3.2 Gestaltung der „mittleren Ebene“

¹⁴ Hinsichtlich des Bereiches der Kreiskirchenämter/Kirchlichen Verwaltungsämter wird auf den Entwurf eines Kirchenkreisamtsgesetzes (DS 2c/1 Anlage1) verwiesen. Der Redaktionsausschuss „Mittlere Ebene“ schlägt vor, dass der Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes in der Regel mehrere Kirchenkreise umfassen soll. Die Kirchenkreise entscheiden über die Errichtung eines gemeinsamen Kirchenkreisamtes und dessen Sitz im Wege einer Zweckvereinbarung oder eines Zweckverbandes. Für eine Übergangszeit ist es möglich, dass Träger eines Kirchenkreisamtes ein einzelner Kirchenkreis ist (EKKPS) bzw. die Kirchenkreisämter als landeskirchliche Dienststellen weitergeführt werden (ELKTh).

¹⁵ vgl. Anlage A = DS 2f/2 zu DS 2f/1

¹⁶ vgl. DS 2e/1 Anlage 1

¹⁷ vgl. Anlage B = DS 2f/3 zu DS 2f/1

¹⁸ Die Mitgliederversammlung hat den Beschluss mit einer Stimmenzahl von 87,3% der anwesenden Mitglieder gefasst.

Mit dem Entwurf einer Kirchenverfassung hat die Verfassungskommission Vorschläge für die künftige Leitungsstruktur der „mittleren Ebene“ der EKM bereits vorgelegt.¹⁹ Die Entwürfe eines Finanzgesetzes²⁰ und eines Kirchenkreisamtsgesetzes²¹ gehen vom sogen. „Andockmodell“ aus: Neben den ab dem 1. Januar 2009 einheitlich für die EKM geltenden Regelungen ist für eine Übergangszeit ein Fortgelten der bisherigen Regelungen der Teilkirchen möglich. Beide Gesetzesentwürfe sehen eine Überprüfung im Jahr 2012 vor mit dem Ziel, zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen.

3.3 Zum Verfahren der Beschlussfassung über den Vereinigungsvertrag

Zum Verfahren der Beschlussfassung ist von Einzelnen angefragt worden, ob eine Vorlage, die einmal die erforderliche Mehrheit verfehlt hat, der Synode noch einmal unverändert wieder vorlegt werden dürfe.

Der Inhaber des Lehrstuhls für öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Kirchenrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Prof. Dr. Germann, ist hierzu um eine rechtliche Bewertung²² gebeten worden.

In dieser hat Prof. Dr. Germann u.a. darauf hingewiesen, dass die wiederholte Einleitung eines Beschlussverfahrens nicht verwechselt werden dürfe mit einer Wiederholung der Abstimmung. Es sei rechtlich zulässig, ein neues Beschlussverfahren zu eröffnen, d.h. eine zweite Vorlage mit demselben Ziel und mit demselben Wortlaut erneut über die Kirchenleitung als dem nach der Grundordnung der EKKPS zur Vorlage berechtigten Organ in die synodale Willensbildung zu geben. Über rechtlich zulässige Vorlagen müsse die Synode ein ordnungsgemäßes Beschlussverfahren durchführen.

Im Beschlussverfahren sei darauf zu achten, dass der bereits erteilten Zustimmung der Landessynode der ELKTh nicht der Gegenstand entzogen wird. Vorlagen, die mit einer anderen Seite ausverhandelt und abgestimmt sind, seien Eingriffen in den Wortlaut im synodalen (wie im parlamentarischen) Verfahren praktisch entzogen.

Zur Frage, ob die Landessynode der ELKTh wegen der in der Frühjahrssynode noch nicht bekannten Rahmenbedingungen erneut abstimmen müsse, äußerte sich Prof. Dr. Germann folgendermaßen: Da die Rahmenbedingungen, wie sie sich etwa im Finanzgesetz abzeichnen, nicht förmlich Gegenstand der Zustimmung der Landessynode der ELKTh gewesen seien, sei ihre Fortentwicklung möglich, ohne dass der Beschluss der Landessynode neu zu fassen wäre. Freilich dürften die Rahmenbedingungen nicht soweit geändert werden, dass der Zustimmung der Synode etwa die Geschäftsgrundlage entzogen werde. Die Grenze sei aus der Perspektive des Beschlusses der Synode der ELKTh über das Zustimmungsgesetz zu beurteilen. Die Erwartungen, wie sie damals vorhanden gewesen seien, zeichnen ihrer weiteren Entwicklung einen Korridor vor. Alle nachfolgenden Konkretisierungen, die sich in diesem Korridor halten, seien von der Zustimmung gedeckt.

¹⁹ vgl. Abschnitt „Der Kirchenkreis“ Art. 33-51 (Modell A) bzw. 34-52 (Modell B)

²⁰ vgl. DS 2b/1 Anlage 1

²¹ vgl. DS 2c/1 Anlage 1

²² Das Schreiben von Prof. Dr. Germann wird den Mitgliedern des Ordnungsausschusses der Synode der EKKPS und des Rechtsausschusses der Synode der ELKTh zur Kenntnis gegeben und wird im Synodenbüro ausgelegt.

Im Übrigen sind die Rahmenbedingungen, wie sie jetzt mit dem Finanzgesetz, dem Kirchenkreisamtsgesetz, dem Aufsichtsgesetz und dem Propstsprengelgesetz vorgelegt werden, lediglich Entwürfe, auf deren endgültige Fassung die Landessynode Einfluss nehmen kann.

4. Schlussbemerkungen

Mit dem Gesamtstandortkonzept der EKM und den vorgelegten Kirchengesetzentwürfen werden die Rahmenbedingungen der Vereinigung von EKKPS und ELKTh also weiter konkretisiert. Der Landeskirchenrat legt der Landessynode das Gesamtstandortkonzept und die Kirchengesetzentwürfe zur Beratung vor. Die Landessynode ist gebeten, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen und ihre notwendigen Hinweise und Anregungen für die Weiterarbeit zu geben.

Zuständig für die Beschlussfassung über die Kirchengesetze ist die Föderationssynode. Daher werden das Finanzgesetz, das Gesetz über die Kirchenkreisämter, das Propstsprengelgesetz und die Entwürfe zu den Wahlgesetzen in der Tagung der Föderationssynode vom 19. – 22. Juni 2008 unter beratender Teilnahme der weiteren Synodalen der Landessynode der ELKTh und der Synode der EKKPS gemeinsam mit dem Verfassungsentwurf in erster Lesung beraten.

Die zweite Lesung und Verabschiedung der Verfassung und ihre Überweisung an die Landessynode der ELKTh und die Synode der EKKPS und die zweite Lesung und Verabschiedung der genannten Kirchengesetze soll in der Tagung der Föderationssynode am 3./4. Juli 2008 erfolgen.

In der Tagung der Teilkirchensynoden am 4. und 5. Juli 2008 wird diesen das Zustimmungsgesetz zur Verfassung vorgelegt.